

Der Dortmunder Kreis informiert

# Info-Service

Ausgabe 2/2009

## Zillmerung\* in der betrieblichen Altersversorgung – Ist ein Ende in Sicht?

**Überraschende Nachrichten erreichten uns zu Beginn des Jahres vom Bundesarbeitsgericht: „Die Revision wurde zurückgenommen.“ Gemeint war die Revision gegen das umstrittene Urteil des Landesarbeitsgerichts (LAG) München vom 15. März 2007.**

Zur Erinnerung: Das LAG sah keine Wertgleichheit bei gezillmernten Versicherungsverträgen im Rahmen der Entgeltumwandlung der betrieblichen Altersversorgung und erklärte den Gehaltsverzicht in einer wenig sachkundigen Begründung für rechtsunwirksam. Als Folge davon lebten Arbeitgeber mit dem Risiko, die Differenz zwischen umgewandeltem Entgelt und Rückkaufswert der Rentenversicherung dem Arbeitnehmer bei Kündigung seiner Altersversorgung erstatten zu müssen.

Unseres Erachtens handelt es sich hierbei um ein überschaubares Risiko, denn durch die Reform des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sind seit dem 1. Januar 2008 ohnehin nur noch Lebensversicherungstarife zulässig, die die Abschlusskosten auf einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren verteilen. In Altfällen wächst sich dieses Problem mittelfristig aus, denn je nach Laufzeit und Eintrittsalter übersteigt der Rückkaufswert nach den Anfangsjahren die Summe des umgewandelten Entgelts.

Zudem ist die Kündigung eines Entgeltumwandlungsvertrages wegen der steuerlichen Konsequenzen ohnehin als wenig sinnvoll anzusehen und wird insbesondere der Intention des Vertrages – die Verbesserung der Altersversorgung – nicht gerecht.

Bemerkenswert ist, dass jüngere Urteile des LAG Köln, und interessanterweise wiederum auch das LAG München, die Zillmerung für zulässig erklären und damit argumentieren, die allgemei-

ne Lebenserfahrung besage, dass eine vorzeitige Vertragsauflösung mit Nachteilen verbunden ist.

Zudem schließen sich diese Gerichte wie auch einige Arbeitsgerichte der Argumentation von etablierten Rechtswissenschaftlern an, dass eine Wertgleichheit zwischen Beitragsleistung und Zusage, insbesondere auch wegen der zwischenzeitlichen Risikoübernahme des Versicherers, sehr wohl gegeben ist.

Mit der Rücknahme der Revision ist nun auf einen Präzedenzfall verzichtet worden. Ob ein weiterer Fall noch vor das Bundesarbeitsgericht gelangt,

### Inhalt

- Zillmerung
- Zeitwertkonten und das neue „Flexi-II-Gesetz“
- Ertragsausfallrisiken: Prävention und Versicherung

ist nicht abzusehen. Unserer Ansicht nach sind mit dem im letzten Jahr in Kraft getretenen Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ohnehin Regelungen getroffen worden, die auch verschiedene Sachverhalte zur betrieblichen Versorgung klarstellen. (MB)

\*Zillmerung ist ein versicherungsmathematischer Begriff und beschreibt die Umlage der Abschlusskosten einer Lebensversicherung auf die ersten Jahre der Beitragszahlung.



# Zeitwertkonten und das neue „Flexi-II-Gesetz“

Am 1. Januar 2009 ist das „Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze“, kurz das „Flexi-II-Gesetz“ in Kraft getreten. Hiermit will der Gesetzgeber die Zeitwertkontenmodelle konkretisieren.

## Es geht dabei insbesondere um die folgenden Punkte:

1. Ergänzung der Definition von Wertguthaben und die Abgrenzung zu den unterschiedlichen Formen von Arbeitszeitflexibilisierungen
2. Pflichtenkatalog bei der Führung von Wertguthaben
3. Deutliche Verbesserung des Insolvenzschutzes von Wertguthaben
4. Einführung der Portabilität von Wertguthaben

## Warum hat der Gesetzgeber das Flexi-II-Gesetz ins Leben gerufen?

In der modernen Arbeitswelt bedarf es flexibler Arbeitszeitregelungen. Neben den traditionellen Überstunden- und Gleitzeitkonten haben sich seit 1998 sogenannte „Zeitwertkonten“ etabliert. Diese bieten die Möglichkeit, Arbeitszeit und/oder Arbeitsentgelte „anzusparen“, um sie für eine spätere



Freistellung von der Arbeit zu verwenden. Mit dem Flexi-II-Gesetz wurden Maßnahmen geschaffen, die Langzeitkonten attraktiver zu gestalten und Rechtsunsicherheiten zu beseitigen.

Zeitwertkonten sind alle Arbeitszeitkonten, die nicht dem Ausgleich der täglichen Arbeitszeit oder betrieblicher Produktions- und Arbeitszyklen dienen. Vereinfacht ausgedrückt sind Zeitwertkonten (angesammelte) Arbeitsentgeltguthaben, die für eine spätere Reduzierung oder gar Freistellung von der Arbeit verwendet werden können. Die Untergrenze des bezogenen monatlichen Gehalts nach Ansparen von Zeitguthaben beträgt 400 Euro, es sei denn, es handelt sich bereits im Vorfeld um eine geringfügige Beschäftigung.

Diese Wertguthaben im Sinne des Flexi-II-Gesetzes umfassen ausschließlich die Langzeit- bzw. die Lebensarbeitskonten, nicht aber die Gleitzeitkonten und die Arbeitszeitflexibilisierungskonten (quasi erweiterte Gleitzeitkonten). Langzeitkonten eröffnen dem einzelnen Arbeitnehmer die Möglichkeit, eine bezahlte Freistellung über einen längeren Zeitraum (sog. „Sabbaticals“) in Anspruch zu nehmen. Lebensarbeitszeitkonten sind eine spezielle Form der Langzeitkonten. Sie dienen ausschließlich dem

Zweck der bezahlten Freistellung unmittelbar zu Beginn des Ruhestandes. Im Prinzip handelt es sich also um einen verfrüht bezahlten Ruhestand vor dem eigentlichen Ruhestand.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollen dabei vertraglich regeln, wofür ein angespartes Guthaben verwendet werden kann. Die Führung der Konten erfolgt künftig ausschließlich in Geld und nicht mehr in Zeit. Den Einsatz von Lebensarbeitszeitkonten sieht der Gesetzgeber insbesondere in Vorruhestandsregelungen und Qualifizierungsmaßnahmen. Darüber hinaus können Beschäftigte mit den Langzeitkonten die unterschiedlichsten Freistellungen im Erwerbsverlauf organisieren.

## Beispiele der zahlreichen Möglichkeiten hierfür sind:

- Qualifizierung und Weiterbildung
- Kinderbetreuung und Altenpflege
- Übergang in die Altersrente
- Aufstockung von Teilzeitentgelt
- „Sabbatical“ (berufliche Auszeit)

Dabei wird der Verwendungszweck von Wertguthaben im Gesetz zukünftig in besonderer Weise auf die Nutzung von gesetzlichen Freistellungsansprüchen, wie etwa bei Pflege- oder Elternzeit fokus-

siert. Damit kann beispielsweise ein Arbeitnehmer die bei seinem Arbeitgeber beantragte Pflegezeit mit dem Wertguthaben finanziell überbrücken, da sein Lohn in dieser Zeit meist entfällt.

Überraschend ist allerdings, dass die Möglichkeit der sozialversicherungsfreien Überführung von Wertguthaben in die betriebliche Altersversorgung (bAV) gestrichen wurde. Dies soll für eine klare Abgrenzung zwischen Zeitwertkontenmodellen und bAV sorgen. Ein Bestandsschutz gilt nur bei bestehenden tariflichen und individualrechtlichen Vereinbarungen, die vor dem 13. November 2008 geschlossen wurden.

Besonders erwähnenswert ist der für die Arbeitnehmer deutlich verbesserte Insolvenzschutz von Wertguthaben. Die Deutsche Rentenversicherung Bund ist laut Gesetz damit beauftragt, regelmäßig zu prüfen, ob die Unternehmen ihren Verpflichtungen nachkommen, nämlich die Sozialversicherungsbeiträge und die Guthaben ihrer Arbeitnehmer gegen Insolvenz abzusichern. Der Gesetzgeber sieht dabei etwa ein Treuhandmodell oder die einem Treuhandverhältnis gleichwertige Insolvenzabsicherung (Verpfändung) vor.

Der Insolvenzschutz bei Zeitwertkonten wird nun schon ab einem Wertguthaben von 2.520 Euro (West) bzw. 2.135 Euro (Ost) greifen; dies

entspricht einem Drittel der bisherigen Größenordnung (3-fache Bezugsgröße). Der bislang noch vorgesehene Ausgleichszeitraum von 27 Monaten wurde völlig gestrichen.

Diejenigen Arbeitgeber, die keine ausreichenden Insolvenzschutzmaßnahmen vorsehen, müssen im Ernstfall mit gravierenden Konsequenzen rechnen: Sie haften bei Verlusten der Kapitalanlage für jegliche Schäden und die Deutsche Rentenversicherung Bund kann die Auflösung der Guthaben und die sofortige Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge einfordern. Diese Konsequenzen können auch dann entstehen, wenn die Arbeitgebersozialabgaben nicht im Insolvenzschutz enthalten sind oder dieser weniger als 70 Prozent des Wertguthabens umfasst. Organe juristischer Personen haften für fehlenden Insolvenzschutz gesamtschuldnerisch, auch mit ihrem privaten Vermögen. Daneben sind Patronatserklärungen und Konzernbürgschaften nicht mehr gesetzeskonform.

Zu guter Letzt sind Fortschritte bei der Portabilität von angesammelten „Guthaben“ gemacht worden. Bei einem Arbeitsplatzwechsel können diese Guthaben und alle damit zusammenhängenden Pflichten wie Kapitalanlage, Insolvenzabsicherung und spätere Auszahlung vom neuen Arbeitgeber oder aber der Deutschen Rentenversicherung Bund übernommen werden. Wenn der Arbeitnehmer verlangt, dass sein Wertguthaben auf die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragen werden soll, muss das Wertguthaben jedoch das 6-Fache der monatlichen Bezugsgröße (Stand 2009: 15.120,00 Euro West und 12.810,00 Euro Ost) übersteigen.

Die Portabilität unterliegt auch gewissen Einschränkungen: Zum einen gelten die Regelungen zur Portabilität erst ab dem 1. Juli 2009, zum anderen ist eine Rückübertragung ausgeschlossen und der Arbeitnehmer kann und muss das Guthaben ausschließlich für Freistellungszwecke in Anspruch nehmen. Dabei werden alle Verwaltungskosten dem Guthabenkonto entnommen.

Der Entwurf eines BMF-Schreibens zum Flexi-II-Gesetz sieht im Übrigen vor, dass für Organe einer Körperschaft (z. B. Vorstände und Geschäftsführer) mit befristetem Dienstverhältnis und beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer keine Arbeitszeitkonten mit steuerlicher Wirkung mehr geführt werden dürfen. Bei Zeitwertkontenmodellen für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer, die vor dem 1. Oktober 2008 eingerichtet und steuerlich anerkannt wurden, sollen die Zuführungen bis zum 30. September 2008 erst bei Auszahlung als Arbeitslohn versteuert werden.

Als Fazit kann festgehalten werden, dass das Flexi-II-Gesetz einer deutlichen Verbesserung des Insolvenzschutzes von Zeitwertkonten dient. Die klare Abgrenzung der Zeitwertkonten von Kurzzeit- bzw. Gleitzeitkonten ist vollzogen. Langzeit- bzw. Lebensarbeitszeitkonten werden mit den neuen Übertragungsmöglichkeiten auf neue Arbeitgeber bzw. die Deutsche Rentenversicherung Bund deutlich attraktiver. Bestehende Vereinbarungen und Maßnahmen zum Insolvenzschutz sollten jedoch insbesondere im Hinblick auf den Insolvenzschutz und die Kapitalanlage kurzfristig überprüft, gegebenenfalls aktualisiert und den neuen Regelungen angepasst werden, zumal der Nachweis des Insolvenzschutzes bis zum 31. Mai 2009 erbracht sein muss. (MB)

# Ertragsausfallrisiken: Prävention und Versicherung

Ertragsausfälle im produzierenden Gewerbe und in der Industrie haben vielfältige Ursachen. Das Spektrum dieser Ursachen reicht von der allgemeinen volkswirtschaftlichen Lage über Lieferengpässe, unzureichende Erprobung, Forschung und Entwicklung, Personalengpässe und vieles mehr bis hin zum plötzlich und unerwartet eintretenden Sachschaden. Es ist mithin einfach falsch anzunehmen, Bilanzschutz bzw. Schutz im Falle des Ertragsausfalls sei in jedem Fall über Versicherungen abzubilden. Ein ebensolcher Irrtum ist es, Versicherungen könnten im Schadenfall präventive Risikovorsorge ersetzen.

**Was aber kann bzw. muss man als Unternehmer unternehmen, um einen ungestörten Betriebsablauf weitestgehend sicherzustellen?**

In der Vergangenheit waren Maßnahmen zur Risikominimierung unter dem Begriff Risk Management geläufig, in der Unternehmensberatung und -praxis haben sich in jüngerer Zeit jedoch Begriffe und Methoden wie Business Continuity Planning (BCP) oder Business Continuity Management (BCM) durchgesetzt, mit deren Hilfe Geschäftsabläufe systematisch gegen einschneidende Krisen abgesichert und die Folgen eines Betriebsunterbrechungsschadens minimiert werden können. Sie sind auch für kleine und mittlere Unternehmen unter Berücksichtigung eines sinnvollen Kosten-Nutzen-Verhältnisses (pragmatisch!) anwendbar.

## Risiken erkennen

Der erste Schritt einer solchen Methode ist die Risikoanalyse, wobei der Betrieb ganzheitlich auf unterbrechungskritische Gegebenheiten und Prozesse untersucht wird.

Engpässe im Betrieb können aus unterschiedlichsten Ursachen entstehen.

**Exemplarisch seien stichwortartig genannt:**

- **Maschinenausfall**  
Alter, Instandhaltung, Reparatur, Wiederbeschaffungszeit, Ersatzteillieferant, Ersatzlieferant
- **Ausfall von Lieferungen**  
Energie, Lieferanten, Subunternehmer, Roh- und Betriebsstoffe, Vormaterial, Transporte (Bezüge, Versendungen), Just in time, Abnehmer
- **Ausfall der Informationstechnologie**  
Hardware, Software, Viren, interaktive Systeme, Datensicherung
- **Ausfall von Arbeitskräften**  
Rekrutierung, Ausbildung, Krankheit, Epidemie, Arbeitssicherheit, Kantine, Motivation
- **Ausfall des Managements**  
Tod, Unfall, Krankheit, Alter, Haftung, Kidnapping
- **Ausfall von Kapitalgebern**  
Kredite, Eigenkapital, Gesellschafter, Debitoren, Kreditoren, Markt, Wirtschaftskrise, Umsatz, Kosten
- **Betriebs-, Teilbetriebsstilllegung**  
Brand, Elementargefahren, Umweltgefahren (Emissionen, Abwässer), Hygiene, Produktsicherheit

## Risiken bewerten

Um eine finanzielle Bewertung der beschriebenen Risiken vornehmen zu können, bedarf es der realistischen Abbildung der Abfolgen und Abhängigkeiten in der Wertschöpfungskette des Unternehmens oder des Geschäftsbereichs. Während in kleinen und mittleren Unternehmen häufig recht einfach ermittelt werden kann, welche Produkte über welchen Zeitraum im Schadenfall nicht mehr geliefert werden können und welche Fixkosten in diesem Zeitraum entstehen, bedarf es bei größeren Unternehmen entsprechender informationstechnologischer Systemvoraussetzungen, um realistische Ausfallkennziffern zu ermitteln.

Jedoch wäre es fatal, die Berechnung des Unterbrechungsschadens allein mithilfe der Unternehmenskennzahlen vornehmen zu wollen, da sich Folgeschäden aus eventuell notwendig werdenden behördlichen Untersuchungen oder Betriebsstilllegungen sowie Imageschäden mit einhergehenden Marktanteilsverlusten oder einsetzender Mitarbeiterfluktuation nicht rein mathematisch berechnen lassen. Es bedarf daher eingehender Diskussion und Einschätzung unterschiedlicher Schadensszenarien mit den im Schadenfall betroffenen Mitarbeitern und Führungskräften – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit spezialisierten Beratern, falls das erforderliche Know-how nicht vorhanden ist.



## Schwachstellen diagnostizieren

Schwachstellen sind grundsätzlich technischer oder organisatorischer Art. Mindestsicherheitsstandards sollten sich dabei an den gängigen behördlichen und polizeilichen Vorschriften ausrichten und werden z. B. von den Versicherern vorausgesetzt. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann der Versicherer von der Leistung frei sein. Während die Einhaltung dieser Mindeststandards bei neu errichteten Betrieben weitgehend gewährleistet ist – ansonsten würden die behördlichen Genehmigungen versagt – ist dies bei Altbetrieben nicht selbstverständlich der Fall. Hier besteht häufig dringender Handlungsbedarf. Weitere Orientierungshilfen sind z.B. die inzwischen gängigen normierten Zertifizie-

rungsstandards wie DIN ISO 17799, dessen britischer Vorläufer BS 779-2:2002, andere zum Teil branchenbezogene Standards, die anerkannten IT-Sicherheitsstandards, VDE-Bestimmungen, die Veröffentlichungen des Verbands der Schadenversicherer (VdS) und viele mehr.

## Schwachstellen minimieren

### Administration

Effektive und nachhaltige Schwachstellenanalyse und -behebung setzt die eindeutige Festlegung von Zuständigkeiten voraus und erfordert Kooperation auf allen Hierarchieebenen. Die Bestimmung eines IT-, Arbeitssicherheits- und Brandschutzbeauftragten sowie eine detaillierte Festlegung der Befugnisse und Aufgaben dieser Personen sollte dabei als Mindestanforderung begriffen werden.

### Krisenmanagement und Notfallpläne

Stör- und Notfälle erzeugen Panik. Daher empfiehlt es sich, bereits vor Eintritt unerwünschter Ereignisse, je Unternehmensbereich Organisations- und Verhaltensregeln nicht nur festzulegen und zu dokumentieren, sondern auch Notfallübungen mit den eventuell Betroffenen durchzuführen.

## Risiken abwägen

So notwendig die ganzheitlich und individuell auf das jeweilige Unternehmen abgestimmte Betriebskontinuitätsplanung ist, so unentbehrlich ist die maßgeschneiderte Betriebsunterbrechungsversicherung. Auf die sinnvolle Kombination kommt es an.

Die Versicherungswirtschaft stellt Versicherungsschutz für unterschiedlichste Betriebsunterbrechungsrisiken zur Verfügung. Am weitesten verbreitet ist die Versicherung von Betriebsunterbrechungsschäden infolge von Brand- und anderen Elementarsachschäden (FBU, ECBU).

Darüber hinaus werden Spezialversicherungen angeboten, die durch die Feuer- und die EC- Betriebsunterbrechungsversicherung nicht oder nur teilweise gedeckt sind. Im Wesentlichen sind dies:

### Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung

Diese Deckungsform wird sowohl für stationäre, als auch für fahrbare und transportable Geräte und Maschinen angeboten. Gedeckt ist der Betriebsunterbrechungsschaden infolge eines unvorhergesehenen Sachschadens an versicherten Maschinen und Geräten (hierzu berichteten wir in der Ausgabe 1/2009). Elektronische Steuerungselemente können im Versicherungsumfang berücksichtigt werden. Diese Deckung empfiehlt sich insbesondere für Engpassmaschinen oder Spezialwerkzeuge, die nicht kurzfristig wiederbeschafft werden können, da deren Ausfall gegebenenfalls ganze Produktionslinien stilllegen kann.

## Elektronik-Betriebsunterbrechungsversicherung

Diese wird in Form der echten Betriebsunterbrechungsversicherung und als sogenannte Mehrkostenversicherung angeboten.

### Betriebsunterbrechungsversicherung:

In Fällen, in denen durch den Aufwand von Mehrkosten eine Unterbrechung des Betriebs nicht vermieden werden kann, schützt eine Betriebsunterbrechungsversicherung für elektronische Anlagen. Sie ersetzt Betriebsgewinn und fortlaufende Kosten, die infolge eines versicherten Sachschadens nicht erwirtschaftet werden können. Diese Deckung empfiehlt sich insbesondere für sensible und komplexe Datenverarbeitungsanlagen, deren Funktion nicht kurzfristig wiederhergestellt werden kann.

### Mehrkostenversicherung:

Wird der Betrieb einer versicherten Anlage durch einen versicherten Sachschaden unterbrochen oder beeinträchtigt, ist es unerlässlich, wenigstens die wichtigsten Arbeiten weiterzuführen. Dies kann dann nur unter Aufwendung von Mehrkosten geschehen. Mehrkosten sind z. B. Aufwendungen für die Benutzung anderer Anlagen, für zusätzlich beschäftigtes Personal, für Anwendungen anderer Arbeitsverfahren oder Inanspruchnahme von Lohn-Dienstleistungen. Die Mehrkostenversicherung ist nicht auf den Bereich der Datenverarbeitung begrenzt, sondern kann auch für andere elektronische Anlagen (z. B. Medizingeräte) angewandt werden.

## Montage-Betriebsunterbrechungsversicherung

Ein Unterbrechungsschaden entsteht, wenn die technische Einsatzmöglichkeit des Montageobjekts zum geplanten Zeitpunkt durch einen am Montageort eingetretenen Sachschaden verzögert oder beeinträchtigt wird. Der Unterbrechungsschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem entgangenen Betriebsgewinn während des Unterbrechungszeitraums. Diese Deckungsform empfiehlt sich insbesondere für Betriebe, die häufig oder ausschließlich im Rahmen von Projekten auf fremden Grundstücken arbeiten (z. B. Anlagenbau, nicht aber Bauhaupt- und -nebgewerbe). Häufig ist eine Kombination mit einer Transport-Betriebsunterbrechungsversicherung sinnvoll.

## Bauleistungs-Betriebsunterbrechungsversicherung

Versichert ist ein durch die Beeinträchtigung oder Verzögerung der Nutzungsmöglichkeit des Bauvorhabens – aufgrund eines eingetretenen Sach-

schadens – entstehender Unterbrechungsschaden. Der Unterbrechungsschaden besteht aus den trotz Unterbrechung fortlaufenden Kosten und dem entgangenen Betriebsgewinn. Wird die Bauleistung beispielsweise vor Abnahme durch einen Elementarschaden beschädigt oder zerstört und muss wiederhergestellt werden, leistet der Versicherer Ersatz im zuvor beschriebenen Umfang. Diese Deckungsform eignet sich besonders für Bauherren und für Bauunternehmer/Generalunternehmer, die für die Bauausführung verantwortlich sind.

## Transport-Betriebsunterbrechungsversicherung

Ein Unterbrechungsschaden liegt vor, wenn die Verwendung der versicherten Güter oder Waren infolge eines nach den Bedingungen der zugrunde liegenden Transportversicherung gedeckten Schadens bzw. Unfalls beeinträchtigt oder nicht mehr möglich ist und dem Versicherten insoweit ein Betriebsgewinn entgeht und/oder ihm Kosten entstehen. Diese Deckung ist besonders bei termingebundenen Aufträgen zu empfehlen. Im Einzelfall können auch eventuell vereinbarte Strafzahlungen (Pönalen) mit-versichert werden.

## Versicherung des Managements (Keyman-Police)

Störungen des Betriebsablaufs können auch durch den plötzlichen Tod oder die Krankheit leitender Mitarbeiter in Schlüsselpositionen hervorgerufen werden. Deshalb kann es notwendig werden, dieses Risiko abzuschließen.

Hierzu wird eine Versicherung auf das Leben oder die Gesundheit der Führungskraft zugunsten des Betriebs abgeschlossen. Die versicherte Person selbst hat keinen Anspruch auf Leistungen aus diesem Vertrag; sie muss jedoch ihr Einverständnis für den Vertragsabschluss erteilen. Versicherungsnehmer, Beitragszahler und Begünstigter ist stets der Betrieb. Sogenannte Keyman-Produkte beinhalten neben der reinen Todesfallabsicherung zusätzlichen Versicherungsschutz bei

- Erwerbsunfähigkeit
- Pflegebedürftigkeit
- Unfall
- bestimmten schweren Erkrankungen (Dread Disease) der betreffenden Führungskraft

## Maßgeschneiderte Versicherungslösungen

Bei der Einrichtung des richtigen Versicherungsschutzes sind neben der risikorelevanten Auswahl der versicherten Gefahren und der zu versichernden

Sparten eine Menge weiterer technischer Details zu berücksichtigen. Neben der Festlegung der angemessenen Versicherungssumme und Haftzeit (die in der Versicherungspolice vereinbarte maximale Zeitspanne, für die der Versicherer ab Schadeneintritt haftet) müssen unter anderem der höchstanzunehmende Schaden berechnet, eine Analyse möglicher Rückwirkungsschäden (Rückwirkungsschäden entstehen infolge von Sachschäden bei einem Zulieferer oder Abnehmer) durchgeführt und betriebsspezifische Deckungserweiterungen eingerichtet werden. Die dazu notwendigen Beratungsleistungen erbringt Ihr Versicherungsmakler.

## Fazit und Ausblick

Auch wenn das Unternehmen eine Betriebsunterbrechungsversicherung eingerichtet hat, ist es wichtig, die Betriebskontinuitätsplanung so anzulegen, dass keine kritischen Punkte übersehen werden. Denn bei falsch konzipierten Maßnahmen zur Wiederherstellung des Normalbetriebs besteht die Gefahr, dass sich das Unternehmen von einem größeren Störfall ökonomisch nicht mehr erholt, selbst dann nicht, wenn eine Betriebsunterbrechungsversicherung für Folgeschäden aus dem Schadenfall aufkommt. Die Versicherung bietet also keine Garantie dafür, dass ein Unternehmen eine Krise tatsächlich übersteht. Umso wichtiger ist, dass ein guter Risikomanager es versteht, beide Instrumente sinnvoll einzusetzen. Die Notwendigkeit, die Betriebsunterbrechungsversicherung in das Risikomanagement des Unternehmens einzubeziehen, haben zwar mittlerweile viele Risikomanager erkannt, dies wird aber immer noch zu wenig konsequent umgesetzt.

Kleinere Unternehmen haben zwar die Fähigkeit, sich Marktveränderungen schnell anzupassen. Gleichzeitig macht ihre Größe sie sehr anfällig für die Folgen von Großschäden. Gründe dafür sind häufig die Konzentration von Wert- und Produktionskapazitäten an einem einzigen Standort; die Unerfahrenheit im Handling ungewöhnlicher Risiken und die Komplexität der Arbeitsprozesse.

Als Fazit müssen die Verantwortlichen mehr Problembewusstsein für die Bedeutung von Sicherheit entwickeln. Vor allem kleinere Industrieunternehmen brauchen eine klare und kreative Risk-Management-Politik. Diese fehlt allerdings häufig in der betrieblichen Wirklichkeit.

Hier können unter anderem Versicherungsmakler in Zusammenarbeit mit Versicherungsunternehmen, die erkannt haben, dass ihre Aufgabe nicht mit dem Angebot von preiswertem Versicherungsschutz endet, wertvolle Problemlösungsarbeit für ihre Kunden leisten. (MF)

## Absender

T&S

VERSICHERUNGSMAKLER  
GMBH · DÜSSELDORF®

T & S  
Versicherungsmakler GmbH  
Mündelheimer Weg 5  
40472 Düsseldorf

Telefon 02 11 / 42 26 00-0  
Telefax 02 11 / 42 26 00-10  
info@ts-versmakler.de  
www.ts-versmakler.de

## Impressum

### Partnerhäuser des Dortmunder Kreises e. V.:

- Biller Versicherungsmakler GmbH
- Dr. Markus Baum e. K.
- Farnschläder Assekuranz Versicherungsbetreuungs- und -vermittlung GmbH
- Kraushaar Versicherungsmakler GmbH
- Kurt Wegscheider Versicherungsmakler GmbH
- Logos Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
- Lurz Versicherungsmakler GmbH
- M.A.R.K. Versicherungsmakler GmbH
- Marx & Marx Versicherungsmakler GmbH & Co. KG
- SecuRat Versicherungsmakler GmbH
- T & S Versicherungsmakler GmbH
- Tharra & Partner Versicherungsmakler GmbH & Co. KG

### Sie haben Fragen zu diesen oder anderen Themen?

Rufen Sie uns an - wir informieren Sie gern.  
Oder besuchen Sie uns im Internet unter:

[www.dortmunderkreis.de](http://www.dortmunderkreis.de)

Der Info-Service erscheint dreimal jährlich. Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Absender des Info-Services. Nachdruck sowie jegliche andere Form der Wiedergabe, auch auszugsweise, ist untersagt.  
Erstausgabe: 1993